

Benutzungsbedingungen der Landeshauptstadt Hannover für das Sportleistungszentrum

Stand: 01.01.2016

Die nachfolgenden Benutzungsbedingungen regeln die Nutzung des Sportleistungszentrums, Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 2a, 30169 Hannover, (im Folgenden: SLZ) im Rahmen eines Miet- oder sonstigen Nutzungsverhältnisses (im Folgenden: Nutzungsverhältnis). Sie werden Teil eines jeden zur Benutzung des Sportleistungszentrums geschlossenen Vertrages. Sie werden dem/der Mieter/-in oder Nutzer/-in bei Vertragsschluss in schriftlicher Form ausgehändigt, im Fall eines schriftlichen Vertragsschlusses als Anlage zu dem schriftlichen Vertrag als dessen Bestandteil.

Der Zweck des Sportleistungszentrums ist die Förderung des Leistungssports. Eine Vermietung oder sonstige Nutzungsüberlassung kommt grundsätzlich nur in Betracht, soweit dadurch der vorrangige Zweck nicht beeinträchtigt wird. Anträge auf die Nutzung des Sportleistungszentrums oder Teilen des Sportleistungszentrums sind mindestens drei Wochen vor der geplanten Nutzung bei der Landeshauptstadt Hannover, Fachbereich Sport und Bäder, Sportleistungszentrum, Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 2a, 30169 Hannover (im Folgenden: LHH) einzureichen.

§ 1 Allgemeine Nutzungsbestimmungen

- (1) Die jeweils von dem Nutzungsverhältnis betroffenen Teile des SLZ werden dem/-r Nutzer/-in zu Beginn des Nutzungszeitraums bereitgestellt. Das Recht zur Nutzung besteht nur für die in dem jeweiligen Vertrag geregelte Nutzungsart. Mit der Bereitstellung ist die kostenlose Überlassung der vorhandenen Sportgeräte verbunden. Kleingeräte (z.B. Stoppuhren) werden nicht gestellt.
- (2) Der/die Nutzer/-in ist verpflichtet, den Weisungen der Beauftragten der LHH (insbesondere Betriebsleiter, Hallen- und Platzwart) Folge zu leisten. Er/sie hat die Einrichtungen ordnungsgemäß und pfleglich zu behandeln. Mängel, Funktionsstörungen und Beschädigungen an der Einrichtung sind beim Betriebspersonal der LHH unverzüglich anzuzeigen. Die genutzten Einrichtungen sind nach Abschluss der Nutzung aufgeräumt und sauber zu hinterlassen. Benutzte Sportgeräte sind in die Geräteräume zurück zu bringen.
- (3) Im SLZ ist das Rauchen nicht gestattet. Der Verzehr von Speisen und alkoholischen Getränken ist in den Sport- und Sportfunktionsräume nicht gestattet. Die Verwendung von Glas oder Glasflaschen ist in der gesamten Einrichtung nicht gestattet.
- (4) Das Einbringen von dauerhafter Werbung in die Einrichtung ist nicht gestattet. Temporäre Werbung bedarf der Genehmigung durch die LHH.
- (5) Alle Sporträume sind nur mit sportgerechter Kleidung (Sportschuhe mit nicht färbender Sohle) zu betreten. Es gilt ein generelles Klebemittelverbot (z.B. Handballwachs).
- (6) Betrunkene Personen und solchen Personen, die unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen, ist die Nutzung der Sportfunktionsräume untersagt.
- (7) Das Mitführen von Tieren ist auf dem gesamten Gelände des SLZ untersagt. Ausgenommen von diesem Verbot sind Blindenhunde und sonstige Assistenztiere. Die Mitnahme dieser Tiere ist auf den Außenbereich, das Foyer und den Straßenschuhgang beschränkt. Eine Mitnahme in die Nass- und Umkleidebereiche sowie in die Sportfunktionsräume ist nicht gestattet.

- (8) Das Einstellen von Fahrrädern im Gebäude sowie das Lagern nicht hauseigener Gegenstände ist nicht erlaubt.
- (9) Es obliegt dem/-r Nutzer/-in, vor Nutzungsbeginn sicherzustellen, dass für Notfälle ein funktionsfähiges Notruftelefon zur Verfügung steht.
- (10) Der/die Nutzer/-in ist verpflichtet, vor Beginn der Nutzung die Art der Nutzung und die voraussichtliche Anzahl der an der Nutzung teilnehmenden Personen (Sportler/-innen und Zuschauer/-innen) zu benennen. Auf Aufforderung ist der/die Nutzer/-in verpflichtet, der LHH die Gesamtzahl der Personen, die tatsächlich an der Nutzung teilgenommen haben, innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Aufforderung zu benennen.
- (11) Die LHH ist befugt, Personen aus der Einrichtung zu verweisen, wenn diese gegen die Benutzungsbedingungen verstoßen, als Störer auftreten oder sich den Weisungen der LHH und ihren Bediensteten widersetzen. In gravierenden Fällen kann die LHH ein zeitlich länger befristetes oder unbefristetes Hausverbot aussprechen.

§ 2 Nutzung besonderer Einrichtungen des Sportleistungszentrums

- (1) Benutzung der Schwimmhalle

Die LHH stellt keine Wasseraufsicht für die Schwimmhalle. Eine Nutzung der Schwimmhalle ohne Wasseraufsicht ist untersagt. Der/die Nutzer/-in ist verpflichtet, sicherzustellen, dass eine Nutzung der Schwimmhalle nur im Beisein einer Wasseraufsicht erfolgt. Die Aufsichtspersonen müssen über die Fähigkeit zum Retten (DLRG Rettungsschein) verfügen und Maßnahmen der Ersten Hilfe beherrschen. Der Nutzer hat sich die Befähigung der Aufsichtsperson vor dem Beginn der Nutzung der Schwimmhalle nachweisen zu lassen und den Nachweis schriftlich zu dokumentieren.

Die Aufsichtsfunktion kann nur dann durch Sportler/-innen im Rahmen der Nutzung der Schwimmhalle ausgeübt werden, wenn diese über die zuvor genannte Eignung verfügen und während der Ausübung der Aufsicht nicht selber an den sportlichen Aktivitäten teilnehmen. Die Ausübung der Aufsicht muss vom Beckenrand aus erfolgen. Der/die Nutzer/-in hat die jeweilige Aufsichtsperson hierüber zu informieren. Die Information ist schriftlich zu dokumentieren.

Der Schwimmhallenschlüssel wird lediglich an qualifizierte Personen herausgegeben, die im Nutzungsvertrag benannt sind. Qualifizierte Personen im Sinne dieser Vorschrift sind Sportlehrkräfte im Rahmen ihrer Berufsausübung, Trainer/-innen und Leistungssportler/-innen aus dem Schwimmbereich. Die Schlüsselrückgabe muss durch die im Vertrag benannte Person erfolgen. Sie erfolgt am Empfang des Sportleistungszentrums.

Das Benutzen der Schwimmhalle ist nur mit Badebekleidung erlaubt. Das Betreten des Bades ist nur barfuss, mit Badelatschen oder Plastiküberschuhen gestattet. Zum Umkleiden sind die Umkleieräume zu benutzen. Jede/-r Badbenutzer/-in hat sich vor Betreten der Schwimmhalle in den Duschräumen gründlich zu reinigen. Menschen mit offenen Wunden oder ansteckenden Krankheiten dürfen das Bad nicht benutzen.

Die Schwimmbeckentiefe im Hubbodenbereich kann zwischen 1,35m und 1,80m variiert werden. Hierdurch kann das Becken in einen Nichtschwimmer- und einen Schwimmerbereich unterteilt werden. Die Inbetriebnahme des Hubbodens darf nur nach vorheriger Einweisung erfolgen. Sie darf nur erfolgen, wenn sich keine Schwimmer/-innen im Becken aufhalten. Sofern ein Nichtschwimmerbereich betrieben wird, ist er von dem Schwimmerbereich durch eine Sicherheitsleine abzutrennen.

(2) Nutzung der Krafträume

Ein Kraftraum darf nur in Gegenwart eines lizenzierten Übungsleiters genutzt werden. Darüber hinaus dürfen die Krafträume auch in Gegenwart einer durch eine/-n lizenzierte/-n Übungsleiter/-in zuvor eingewiesene Person genutzt werden. Die Einweisung der jeweiligen Person ist schriftlich zu dokumentieren. Eine Nutzung des Kraftraumes durch Einzelpersonen ist aus Sicherheitsgründen untersagt.

§ 3 Veranstaltungen

- (1) Sofern nicht im der Nutzung zu Grunde liegenden Vertrag besonders vorgesehen, bedarf die Öffnung des SLZ für die Öffentlichkeit, d.h. einer unbestimmten Anzahl von Besuchern, einer besonderen vorherigen Erlaubnis der LHH. Diese Öffnung für die Öffentlichkeit wird im Folgenden „Veranstaltung“ genannt.
- (2) Diese Erlaubnis kann die Berechtigung umfassen, in Vorräumen des Sportleistungszentrums unter Beachtung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen Speisen und Getränke zum Verkauf bzw. zum Verzehr vor Ort anzubieten. Für die Erlaubnis wird ein gesondertes Genehmigungsentgelt gemäß Anlage 1 erhoben. Im gesamten SLZ darf in diesem Fall nur Mehrweggeschirr verwendet werden. Bei Verstoß ist eine Ordnungsgebühr nach Maßgabe der Anlage 1 zu entrichten. Nach dem Ende der Veranstaltung hat der Nutzer auf der genutzten Fläche und den genutzten Räumen verbleibenden Müll auf seine Kosten zu entsorgen.
- (3) Sollte der/die Nutzer/-in die überlassenen Räume über das übliche Maß hinaus verschmutzen, so dass eine besondere Reinigung erforderlich ist, wird dieses durch die LHH durchgeführt und dem/der Nutzer/-in in Rechnung gestellt.
- (4) Die Erlaubnis nach Absatz 1 schließt gegebenenfalls andere gesetzlich erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen nicht ein.

§ 4 Betriebskostenzuschuss

- (1) Der/die Nutzer/-in hat für die Nutzung der Einrichtung einen Betriebskostenzuschuss für die Nutzung gem. Anlage 1 zu entrichten, der nach Zugang der Rechnung fällig wird.
- (2) Für Nutzungen, die unter die Regelungen des Vertrages mit dem Landessportbund Niedersachsen und der LHH fallen, sowie Nutzungen der Landesschulbehörde Hannover im Rahmen von „Jugend trainiert für Olympia“-Wettkämpfen, wird kein gesonderter Betriebskostenzuschuss nach Absatz 1 erhoben.
- (3) Von der Erhebung der Betriebskostenzuschüsse kann auf Antrag ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn Betriebskosten tatsächlich nicht oder nur in einem geringen Maße entstanden sind oder ein besonderes öffentliches Interesse an der konkreten Nutzung besteht. Der/die Nutzer/-in hat die jeweilige Voraussetzung in seinem Antrag nachzuweisen.

§ 5 Haftung des/der Nutzers/-in und der Landeshauptstadt

- (1) Der/die Nutzer/-in ist verpflichtet, die sich aus der jeweiligen Nutzung ergebende Verkehrssicherung zu übernehmen. Hierzu zählen insbesondere die fachgerechte Sicherung von gegebenenfalls aufgebauten Sportgeräten und die Überwachung der Aktivitäten der Benutzer. Der/die Nutzer/-in hat die Landeshauptstadt von Ansprüchen Dritter, die aus einer Verletzung der übernommenen Verkehrssicherungspflicht entstehen, freizustellen.

- (2) Der/die Nutzer/-in haftet für erforderliche Reparatur- und Reinigungsarbeiten, die durch eine über den zweckmäßigen Gebrauch hinausgehende Nutzung der Räume, Anlagen und sonstigen Sachen entstehen. Hierzu zählt insbesondere eine übermäßige Verschmutzung, Beschädigung oder Abnutzung.
- (3) Er/Sie haftet darüber hinaus für während der Nutzung durch ihn oder Dritte, die mit seinem Willen die genutzten Flächen und Räume betreten, schuldhaft verursachte sonstige Schäden. Er/Sie kann sich im Verhältnis zur LHH nicht auf die Haftung Dritter berufen.
- (4) Weiter haftet der/die Nutzer/-in verschuldensunabhängig für den Verlust ihm/ihr ausgehändigter Schlüssel. Sollte in Folge eines solchen Verlustes eine Auswechslung der Schließanlage erforderlich sein, so haftet er/sie auch für die hierdurch entstehenden Kosten.
- (5) Der/die Nutzer/-in ist verpflichtet, Schäden, Verschmutzungen und Abnutzungen im Sinne des Absatzes 2, sonstige Schäden im Sinne des Absatzes 3 und den Verlust von Schlüsseln im Sinne des Absatzes 4 unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Die LHH kann verlangen, dass der/die Nutzer/-in eine gültige Veranstalterhaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Mindestdeckungssumme für Personen- und Sachschäden nachweist, wenn die Nutzung eine Veranstaltung im Sinne des § 3 umfasst.
- (7) Die LHH haftet nicht für Schaden, der auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der LHH beruht, es sei denn, der Schaden beruht auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung. Die LHH haftet ferner nicht für Schaden, der auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der LHH beruht, es sei denn, der Schaden beruht auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung.
- (8) Die Beschränkung sowie der Ausschluss nach Absatz 7 gelten nicht für Schaden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Insoweit haftet die LHH uneingeschränkt bei Vorsatz und Fahrlässigkeit, auch für ihre gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 6 Kündigung

- (1) Sowohl die Landeshauptstadt als auch der/die Nutzer/-in können den Nutzungsvertrag mit einer Frist von vier Wochen kündigen. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Zugang der Kündigung. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Im Fall der rechtzeitigen Kündigung erlöschen die gegenseitigen Ansprüche. Andernfalls hat der/die Nutzer/-in den vollen Betriebskostenzuschuss, unabhängig von einer tatsächlichen Nutzung, zu entrichten. Nutzer/-innen, die auf Grund einer entsprechenden Nutzungsvereinbarung das SLZ regelmäßig, das heißt in regelmäßig wiederkehrenden Abständen nutzen, werden von der Pflicht zur Leistung des Betriebskostenzuschusses auch frei, wenn sie eine Woche vor der jeweiligen Nutzung schriftlich mitteilen, dass sie auf die Nutzung verzichten. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Zugang der Mitteilung.
- (3) Die LHH ist berechtigt, das Nutzungsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn
 - der vereinbarte Betriebskostenzuschuss nicht innerhalb eines Monats seit Zugang der Zahlungsaufforderung entrichtet wurde.
 - der/die Nutzer/-in falsche Angaben im Zusammenhang mit der Begründung des Nutzungsverhältnisses macht.
 - der/die Nutzer/-in wiederholt Auskünfte nach § 1 Abs. 10 nicht erteilt.

- der/die Nutzer/-in trotz Abmahnung gegen seine sonstigen Pflichten aus dem Nutzungsvertrag verstößt. Der/die Nutzer/-in muss sich insoweit das Verhalten Dritter, die mit seinem Wissen die genutzten Räume betreten, zurechnen lassen.
 - durch die Nutzung eine Gefahr für die allgemeine Sicherheit oder eine Schädigung des Ansehens der LHH zu befürchten ist.
 - Gründe vorliegen, die eine Nutzung für den Katastrophen- und Zivilschutz erfordern.
 - der LandesSportBund Niedersachsen e.V. ein durch gesonderten Vertrag begründetes vorrangiges Nutzungsrecht geltend macht.
- (4) Falls die LHH von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung Gebrauch macht, stehen dem/der Nutzer/-in keine Schadensersatzansprüche zu.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Abweichungen von diesen Benutzungsbedingungen (Individualabreden) bedürfen der Schriftform.
- (2) Die diesen Nutzungsbedingungen beigefügte Anlage ist Bestandteil der Bedingungen.
- (3) Diese Benutzungsbedingungen treten am 1. Januar 2016 in Kraft.

ANLAGE 1:

Miete für das Sportleistungszentrum der Landeshauptstadt Hannover

gültig ab dem 01.01.2018

- Nutzergruppe A:** Sportvereine/Sportfachverbände (die Mitglied im LandesSportBund Niedersachsen e.V. und Mitglied im Stadtsportbund Hannover e.V. sind)
- Nutzergruppe B:** Sportvereine/Sportfachverbände (die Mitglied in einem Landessportbund des DOSB sind), Schulen, Dienstsport der Polizei oder sonstige gemeinnützige Organisationen
- Nutzergruppe C:** sonstige sportliche Nutzer/-innen (u.a. kommerzielle Nutzer/-innen)

	Nutzergruppe A	B	C
	- Preise je 60min -		
1. Schwimmhalle (10x 50m Bahnen oder 20x 25m Bahnen)			
1 Bahn (50m)	8,20 €	10,80 €	-
1 Bahn (25m)	5,40 €	8,20 €	-
2. Leichtathletik Sporthalle			
Gesamt (4-Segmente, Laufschauch)	32,20 €	52,20 €	275,00 €
1 Hallensegment / Laufschauch (110m Bahn)	8,00 €	13,00 €	68,80 €
3. Judo-Halle (Dojo)	9,60 €	11,80 €	-
4. Geräteturnhalle	15,80 €	18,80 €	-
5. Bodenturnhalle	9,60 €	11,80 €	-
6. Kraftraum	8,00 €	9,60 €	50,00 €
7. Seminarraum	7,60 €	10,00 €	40,00 €

Das **Genehmigungsentgelt** gemäß § 3 beträgt für **Nutzer der Gruppe A 35,00 €**, für **Nutzer/-innen der Gruppe B 70,00 €**. Das **Ordnungsgeld** nach § 3 beträgt **200,00 €**, unabhängig von der Nutzergruppe.

- Alle Beträge inklusiv der gültigen Mehrwertsteuer -